

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anjes Tjarks und Jens Kerstan (GAL) vom 06.05.11

und Antwort des Senats

Betr.: Schwefelgehalt in Schiffskraftstoffen

Die Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen vom 6. Januar 2005 wurde 2010 mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Hamburger Landesrecht umgesetzt. Diese besagt, dass seit dem 1. Januar 2010 Binnenschiffe und Schiffe an Liegeplätzen im Hafen keine Kraftstoffe mit einem Schwefelgehalt über 0,1 Massenhundertteile mehr verwenden dürfen, wenn sich die Schiffe mehr als zwei Stunden an einem Liegeplatz im Hamburger Hafen befinden. Damit soll die Luftverschmutzung in Häfen verringert werden, die bei der Verfeuerung schwefelreicher Schiffskraftstoffe entsteht.

Die zuständige Behörde ist befugt, die Vorlage des Schiffstagebuchs und aller sonstigen Papiere, die sich auf die Verwertung von Schiffskraftstoffen an Bord beziehen (§ 4, Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), sowie eine Probeentnahme durch ein Mitglied der Schiffsbesatzung und deren Aushändigung zu verlangen.

Ausnahmen sind nach dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nur durch den Stopp aller Motoren und Kesselanlagen oder durch eine andersartige Energieversorgung, zum Beispiel durch Landstrom, möglich. Falls kein schwefelarmer Treibstoff an Bord ist, muss er unverzüglich beschafft und verwendet werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

- 1. Wie viele Schiffe haben den Hafen seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG hinsichtlich des Schwefelgehaltes von Schiffskraftstoffen angelaufen?*

In der Zeit vom 29. Mai 2010 (Inkrafttreten des Hamburgischen Gesetzes zur Umsetzung der Schwefelrichtlinie) bis zum 8. Mai 2011 haben 11.157 Schiffe den Hafen angelaufen. Nicht enthalten sind Binnenschiffe und Bagger (schwimmende Geräte), da diese keine Seeschiffe sind und die Schwefelrichtlinie für sie nicht gilt.

- 2. Bei wie vielen dieser Schiffe wurde seit Inkrafttreten des Gesetzes der Schwefelgehalt im Schiffskraftstoff kontrolliert?*

Seit Inkrafttreten des Gesetzes sind im Jahr 2010 circa 1.150 und im 1. Quartal 2011 circa 1.450 Seeschiffe auf Einhaltung der Grenzwerte für Schwefel im Kraftstoff kontrolliert worden. Für April 2011 ergaben sich weitere circa 220 Kontrollen.

3. *Wurden Überschreitungen des zulässigen Schwefelgehaltes festgestellt?*

Wenn ja, wie viele? Wenn es Überschreitungen gab, um wie viel Massenhundertteile wurden die zulässigen Schwefelgehalte überschritten?

Ja. Es sind bisher nach einem Anfangsverdacht 28 Kraftstoffproben genommen und im Labor untersucht worden. In drei Fällen gab es im Jahr 2010 Überschreitungen des Toleranzwerts, der nach der EU-Richtlinie bei 0,149 Prozent Schwefel im Kraftstoff liegt. In 2011 gab es nach einem Anfangsverdacht bisher eine Überschreitung. In den vier Überschreitungsfällen wurden Schwefelgehalte von

- 0,24 und 0,30 Prozent (dies entspricht 61 Prozent und 103 Prozent Überschreitung des Toleranzwerts),
- 0,79, 0,62 und 0,31 Prozent (430 Prozent, 316 Prozent und 108 Prozent Überschreitung),
- 0,33 Prozent (121 Prozent Überschreitung) und von
- 1,11 Prozent, 0,18 und 0,26 (640 Prozent, 27 Prozent und 74 Prozent Überschreitung)

gemessen. Die Proben werden jeweils am Tank, den Hilfsmotoren und am Hilfskessel genommen.

4. *Wurden Ordnungswidrigkeiten nach § 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rats festgestellt und Geldbußen verhängt?*

Wenn ja, wie viele, gegenüber wem und mit welcher Summe?

Wenn nein, warum nicht?

Ja, aufgrund der oben genannten Überschreitungen sind vier Bußgeldverfahren anhängig. Die Ordnungswidrigkeitsanzeigen wurden durch die Wasserschutzpolizei Hamburg ausgesprochen und richten sich gegen die Schiffsführung als Vertreter der Schiffseigner. Die Bußgeldverfahren werden von der zuständigen Behörde weiterverfolgt. Die Summe beträgt in drei Fällen 1.968,50 Euro und in einem Fall 5.643 Euro, da hier ein Wiederholungsfall vorliegt. Weiterhin wurden Verwarnungen ausgesprochen und zum Teil mit jeweils 35 Euro belegt. Die Verwarnungen beziehen sich in der Regel auf falsche oder fehlende Dokumentationen der Umstellvorgänge auf den geforderten Hafenkraftstoff.

5. *Ist die Kontrolle der entsprechenden Europäischen Richtlinie aus Sicht des Hamburger Senats wirksam und ausreichend?*

Die Kontrolle wird als sehr wirksam und ausreichend erachtet. Es wird eine Befolgung der gesetzlichen Forderungen mit geringen Ausnahmen festgestellt. Die Kontrollen werden weiterhin als notwendig erachtet.

6. *Wie sieht der derzeitige Diskussionsstand zur Einführung einer Landstromversorgung für die Schiffe im Hamburger Hafen aus?*

In einer Arbeitsgruppe zur Landstromversorgung unter Federführung der Senatskanzlei sowie einem regelmäßigen fachlichen Austausch der europäischen Häfen werden technische, rechtliche und wirtschaftliche Randbedingungen einer Landstromversorgung im Hafen Hamburg diskutiert. Dies betrifft unter anderem die schiffsseitigen und landseitigen Anforderungen, sich darauf beziehende Lösungsvarianten und Alternativen zur Landstromversorgung.

7. *Gibt es Bestrebungen des Senates, in Hamburg eine Landstromversorgung einzuführen?*

Der Senat hat sich hiermit noch nicht befasst.